

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 30 (1923)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Fachschulen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Filatures 1 1/2	13/15	weiß	disponibel	Fr. 108.50
" 1	13/15	"	"	" 109.50
" Extra Extra	13/15	weiß und gelb	"	" 112.50
" Extra	13/15	"	"	" 110.50
" Best 1	13/15	"	"	" 110.—

Shanghai ist dagegen leblos und die Preise sind daher etwas gefallen. Das Steigen des Wechselkurses stellt aber auch diese Provenienzen durchschnittlich wieder höher als letzte Woche. Unsere Freunde notieren:

Steam filatures bonnes A 1 und 2	13/22		Fr. 116.—
Tsatlée-Redévidée new style wie Ostrich Extra und 1			" 79.50
Tussah filatures 8 cocons best 1 und 2 auf Lieferung			" 64.—
" 8		bonne A	" 56.—
" natives Gold Mountain			" 35.50

Canton: Auch hier hat das Geschäft noch nicht eingesetzt und die Preise sind teilweise zurückgegangen. Die letzten Notierungen lauten:

Filatures Extra	13/15	auf Lieferung	Fr. 121.50
" Best 1	13/15	disponibel	" 110.50
" 1er ordre	18/22	nominal	" 105.—
" Best 1 new style	14/16	disponibel	" 111.50
" Bon 1er "	20/22		" 103.50

New-York ist zuversichtlicher und geht ans Decken seines Bedarfes.

Zürich, den 28. November 1923. Der Aufschlag in Japan vermochte bis heute nicht die europäischen Käufer aus ihrer Reserve herauszubringen und das Geschäft bleibt auf das Decken dringenden Bedarfes beschränkt, der sich jedoch nun immer mehr ansammeln dürfte.

Japan. Nach einigen ruhigeren Tagen haben die Geschäfte für Amerika wieder zu den früheren Preisen eingesetzt. Die Nachfrage dauert an, stößt aber wieder auf höhere Forderpreise, die nicht zuletzt durch den Aufschlag in Baumwolle beeinflusst werden, in welchem Produkt Japan ein großer Konsument ist. Die letzten Notierungen unserer Freunde lauten:

Filatures 1 1/2	9/11	weiß	fehlen	
" 1 1/2	11/13	"	"	
" 1 1/2	13/15	"	disponibel	Fr. 106.50
" No. 1	13 15	"	"	" 107.50
" Extra Extra	13 15	"	"	" 110.50
" Extra	13/15	"	"	" 108.50
" Best 1	13/15	"	"	" 108.—
" Extra Extra	13/15	gelb	"	" 110.—
" Extra	13/15	"	"	" 108.—
" Best 1	13/15	"	"	" 107.50

Shanghai. Die andauernde Ruhe zwingt nun doch auch einige der dortigen Verkäufer, ihre Preise herunterzusetzen. Sie stellen sich aber trotzdem teilweise noch stark über hiesige Forderpreise. Man notiert in Shanghai:

Steam Filatures Extra C 1er und 2e fil.	13/15—20/22		Fr. 115.—
Szechuen filatures bonnes	11/13—13/16		" 100.—
Tsatléés redévidées ord. wie Blue Fish 1 2 3			" 78.—
Tussah filatures 8 cocons best 1 und 2			" 62.—
Tussah Natives Gold Mountain			" 35.25

Canton. Die Preise sind weiter gewichen. Daraufhin haben die Umsätze zugenommen auf folgender Basis:

Filatures Extra	13/15	auf Lieferung	Fr. 117.—
" Best 1	11/13		fehlen
" Best 1	13/15	disponibel	Fr. 107.—
" Bon 1er	13/15		" 106.50
" 1er ordre	18 22	nominell	" 101.—
" Best 1	14/16	new style disp.	" 107.—

New-York ist fester.

**Seidenwaren.**

Paris, 26. November 1923. Die unsichere politische Lage läßt keine bedeutenden Transaktionen zustande kommen. Besonders die hiesigen Geschäfte hatten stark unter diesem Einfluß zu leiden. Der Fabrikant deckt sich heute, angesichts der fortwährenden Preisschwankungen nur für seinen augenblicklichen Rohbedarf ein und der Konsument macht es beim Stoffeinkauf gerade so. Andererseits darf gesagt werden, daß der Export ziemlich gut ging und das Gesamtergebnis zu verbessern vermochte. Während die Lyoner Fabrikanten größtenteils Taffetas für den Sommer 1924 in Order haben, bestand für den Grossisten noch die Hauptnachfrage in Duchesse und Satin (breit und schmal). Aeußerst lebhaftes Interesse erweckten bei der Kundschaft einige Satins gaufrés (Reglisse) für die „Modes“. Crêpe-Artikel werden immer stark verlangt. Sie verdanken ihre Beliebtheit sehr der leidenschaftlichen Tanzlust der Damenwelt. Die schweren Samtkleider werden auf die Dauer leicht etwas lästig.

Im Grunde genommen weicht der Stil der Wintertoiletten wenig von demjenigen der Sommermode ab. Größtenteils sind die Roben gerade und eng anliegend. Als Garnitur werden nicht selten Laize métal und Spitzen verwendet. Viele Ballkleider werden, dem Zweck entsprechend, gegen unten weiter und sind mit Volants oder Rüschen geziert.

London, den 24. November 1923. Der Hauptgrund für die unbefriedigende Geschäftstätigkeit der verflorenen vier Wochen liegt in der hiesigen politischen Lage — Kampf zwischen Protektion und Free-trade — und erklärlicherweise erwartet man mit größter Gespanntheit das Resultat der Wahlen, welche auf 6. Dezember festgesetzt sind. Trotz der großen Möglichkeit der Annahme genannter Protektion, welche einen Tarif von ca. 33 1/3% auf sämtlichen importierten Seidenprodukten mit sich bringen würde, nimmt die Kundschaft eine absolut abwartende Stellung ein. Transaktionen — insofern von solchen gesprochen werden darf — waren nur durch beträchtliche Opfer seitens der Fabrikanten möglich.

Die Nachfrage richtete sich hauptsächlich nach Lyoner Artikeln, was den Schweizerhäusern — infolge des günstigen französischen Kurses — nicht ermöglichte, Konkurrenz zu bieten.

Die nachgefragten Artikel waren: Crêpes aller Art, Faille moiré, Taffetas glacé, Futter-Damas, sowie Sammet. M. V.

**Messewesen**

Die achte Schweizer Mustermesse. Schweizer Industrielle und Gewerbetreibende erhalten dieser Tage die Einladung zur Beteiligung an der VIII. Schweizer Mustermesse. Sie findet vom 17.—27. Mai 1924 statt und zwar in neuen Gebäulichkeiten, welche anstelle der provisorischen Messehallen, die am 16. September durch eine Brandkatastrophe zerstört wurden, erstellt werden.

Es erübrigt sich, die Bedeutung dieser Institution, welche sie im Verlaufe von sieben Jahren in unserem schweizerischen Wirtschaftsleben erlangt hat, hier noch besonders hervorzuheben. Herr Bundesrat Schultheß gab der Ansicht aller Kreise von Handel und Industrie Ausdruck, als er in seinem Brief an die Direktion der Schweizer Mustermesse anlässlich des Brandunglückes sagte, „daß sich die Mustermesse zu einem wertvollen Faktor unseres Wirtschaftslebens entwickelt hat.“

Die früheren Aussteller wissen aus Erfahrung, daß die Messe der Treffpunkt von Interessenten ist, eine Warenbörse, wo sich während einigen Tagen für viele Branchen Angebot und Nachfrage konzentrieren. Sie wissen, daß sie dort ihre Kunden finden und neue Geschäftsbeziehungen anknüpfen können. Es sind nicht nur Schweizer Konsumenten, sondern auch viele ausländische Einkäufer, welche die Mustermesse besuchen, um schweizerische Qualitätswaren einzukaufen. Durch die Konzentration des Warenangebotes spart der Einkäufer Zeit und Reisespesen. Die Messe bietet ohne Zweifel die beste Propagandamöglichkeit für neue Industrien und neue Erzeugnisse. Wenn man die Zahl der Besucher, die sich in der Hauptsache aus Geschäftsleuten zusammensetzt, berücksichtigt, so wird man zugeben müssen, daß durch die Teilnahme an der Messe während zehn Tagen die ausgiebigste und zweckmäßigste Reklame gemacht werden kann.

Im Interesse einer guten Vorbereitung für die Messe ist es notwendig, daß die Anmeldungen sofort erfolgen. Die Teilnahmebedingungen, die Preise der Platzmiete und die allgemeinen Anordnungen bleiben ungefähr die bisherigen. Nähere Auskunft gibt der Messeprospekt, welcher auf Verlangen durch die Direktion der Mustermesse zugestellt wird.

Der Prospekt umschreibt in kurzen Abschnitten den Zweck und Charakter der Schweizer Mustermesse. Dem Gruppenplan entnehmen wir, daß 20 verschiedene Fachgruppen und eine Gruppe „Diverses“ vorgesehen sind. Die Gruppe Textilwaren figurirt als zwölfte; hoffentlich wird unsere hochqualifizierte Industrie recht zahlreich dabei vertreten sein.

**Fachschulen**

Zürcherische Seidenwebschule. Der Kurs 1923/24 der Seidenwebschule veranstaltet am Freitag, den 21. Dezember 1923, abends 20 Uhr im Hotel „Elite“ einen gemütlichen Abend unter Beisein der HH. Lehrer. Darbietungen sind vorgesehen.

Alle ehemaligen Schüler und Freunde der Seidenwebschule, insbesondere des Herrn Eder (Ehrung seiner 40jährigen Tätigkeit als Lehrer an der Schule) werden hiermit freundlich eingeladen, an diesem Anlasse teilzunehmen.

Zum leiblichen Wohle findet um 19 Uhr ein Abendessen (Preis 4 Fr.) statt. Teilnehmer, die sich am Abendschmause beteiligen wollen, sind gebeten, bis 15. Dezember ihre Anmeldung an Hrn. K. Hunziker, Badenerstraße 333, Zürich 3, zu senden.

## Personelles

**Ernst Aicher †.** In Hünningen (Oberelsaß) starb am 28. Oktober Herr Ernst Aicher, Tuchschaer, im Alter von erst 45 Jahren. Der Verstorbene besuchte im Jahre 1899/1900 die Zürcherische Seidenwebschule.

**Fritz Bindschedler †,** Direktor der Mech. Seidenstoffweberei Winterthur, starb am 29. Oktober. Er leitete seit 24 Jahren als Direktor die genannte Weberei.

**Albert Graf †.** Am 30. Oktober starb, nach einer glücklich verlaufenen Operation, ganz unerwartet Herr Albert Graf, Prokurist in der Firma Hitz & Co. in Rüslikon. Der Verstorbene war während mehr als eines Menschenalters in genannter Firma tätig gewesen.

**Ernst Strehler †.** Die Firma Landolt & Strehler hat den Verlust ihres Associés Ernst Strehler zu beklagen, welcher während eines Aufenthaltes im Ausland nach kurzer Krankheit am 30. Oktober gestorben ist.

**F. Jenny-Dürst †.** Schnitter Tod hat in den letzten Wochen unter den Textilindustriellen unseres Landes reiche Ernte gehalten. Am 8. November starb im Kantonsspital in Glarus der Seniorchef der bestbekanntesten Firma Fritz und Caspar Jenny & Co., Baumwollspinnereien in Ziegelbrücke, Herr Fritz Jenny-Dürst. Der Verstorbene, welcher ein Alter von 68 Jahren erreichte, war während Jahrzehnten der umsichtige Leiter der großen und weitverzweigten Baumwollspinnereien Ziegelbrücke (Glarus), Perosa (Piemont) und Vaduz (Lichtenstein) gewesen.

## Kleine Zeitung

**Pro Juventute.** Neuerdings wendet sich die so überaus wohl-tätig wirkende Stiftung Pro Juventute an das Schweizervolk und bietet ihm ihre Marken und Karten zum Kaufe an. Der Erlös soll diesmal der schulpflichtigen Jugend zugute kommen.

Mit der Ungunst der Zeit wachsen die Schäden, die unser Land bedrohen; damit wächst aber auch die Pflicht zur Abwehr. Die Schulkinder von heute sind das Geschlecht, das in wenigen Jahren den kräftigsten Teil des Schweizervolkes bilden soll. Wir wollen ihnen nach Kräften dazu verhalten, gesund an Leib und Seele in das selbständige und verantwortungsvolle Leben hinauszutreten.

Möge unser Volk auch in diesem Jahr seine Hilfsbereitschaft und seine Einsicht beweisen. Was es gibt, das gilt der Linderung gegenwärtiger Not und Sorge, darüber hinaus aber vor allem der glücklichen Zukunft unseres teuren Schweizerlandes.

Bern, den 23. November 1923.

sig. K. Scheurer, Bundespräsident.

**Lohnforderung bei nicht ausgenützter Kündigungsfrist.** Ein Arbeiter mit einem Stundenlohn von Fr. 1.90 wurde auf 14 Tage gekündigt; der Arbeitgeber entließ ihn jedoch schon nach den ersten acht Tagen der 14tägigen Kündigungsfrist, indem er ihm nur für diese acht Tage den Lohn auszahlte. Der Arbeiter klagte daher beim gewerblichen Schiedsgericht der Stadt Zürich auf Auszahlung des Lohns für die restlichen Tage der Kündigungsfrist. Der Beklagte warf jedoch ein, daß der Kläger bereits am Tage nach seiner Entlassung bei einem andern Arbeitgeber hätte Arbeit finden können, allerdings nur zu einem Stundenlohn von Fr. 1.70, weshalb der frühere Arbeitgeber nur verpflichtet sei, für den verbleibenden Teil der Kündigungsfrist die Differenz zwischen Fr. 1.90 und Fr. 1.70, also 20 Rp. per Stunde zu bezahlen.

Da es als festgestellt zu betrachten ist, daß der Kläger am Tage nach seiner Entlassung wieder hätte arbeiten können, so hätte er die ihm zugewiesene Arbeits Gelegenheit benutzen müssen. Habe er das unterlassen, so könne er für den ausgefallenen Lohn für die restlichen Arbeitstage der Kündigungsfrist nicht den Beklagten haftbar machen, er habe bloß Anspruch auf die Differenz des Stundenlohnes von 20 Rp.

Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung des klaren Rechtes. Das Obergericht in Zürich wies jedoch die Beschwerde ab und zwar hauptsächlich basierend auf Artikel 332 O.R., wonach wohl der Dienstpflichtige, wenn der Dienstherr mit der Annahme der

Dienstleistung in Verzug gekommen ist, den vereinbarten Lohn fordern kann. Dabei muß er sich aber anrechnen lassen, was er durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat.

Hieraus folgt zwar nicht, daß der Kläger verpflichtet gewesen wäre, die ihm auf den Tag nach der Entlassung zugewiesene Arbeitsstelle anzutreten, wohl aber, daß er den Lohnbetrag, den er im Falle des Antritts erhalten hätte, sich anrechnen lassen muß und den Beklagten nur auf die Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten Lohn und dem für die restlichen Arbeitstage der Kündigungsfrist erhaltenen Lohn belangen kann.

(Blätter für zürch. Rechtsprechung Nr. 13 und 14/1923.)

### Arbeitslosen- und Kurzarbeiter-Versicherung in Deutschland.

Die katastrophale Markentwertung hat zu einer neuen Versicherung geführt, und zwar derjenigen für Arbeitslose und Kurzarbeiter. Schon längere Zeit war diese Versicherung ins Auge gefaßt, aber der Gedanke wollte nicht zur Tat werden. Nun hat die Not der Zeit das ganze Problem verhältnismäßig rasch zur Verwirklichung gebracht.

Die Unterstützungen für Arbeitslose und Kurzarbeiter wurden bisher von den Gemeinden und dem Staat aufgebracht. Am 1. November hörten die Zuwendungen des Staates auf und die Neuregelung trat in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen dazu wurden erst in den letzten Tagen des Monats Oktober bekannt. Bisher wurden die Unterstützungen von den Betrieben an Hand der Lohn- und Arbeitslisten errechnet, das Geld von den Gemeinden verlangt und an die Leute ausbezahlt. Solange die Betriebe einigermaßen beschäftigt waren, konnten die Unterstützungen von Gemeinden und Staat noch aufgebracht werden. Die Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter nahm jedoch dauernd zu und die Unterstützungssätze mußten infolge der Geldentwertung wöchentlich erhöht werden. Die Regierung hat schließlich den unhaltbaren Zustand eingesehen und erklärt: es geht so nicht mehr.

Am 1. November trat also die neue Versicherung in Kraft. Die Beiträge sind zu vier Fünftel von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (je die Hälfte) aufzubringen, ins letzte Fünftel teilen sich Gemeinde und Staat. Die Verwaltungskosten sollen so niedrig wie möglich gehalten werden. Das ist ein wichtiges Moment; denn bei der Invaliden-, Alters- und Angestellten-Versicherung gehen die Beiträge zum größten Teil in den Verwaltungskosten auf. Auch bei den neuen Steuern verzehrt das Heer der Steuer-Beamten ein Großteil der eingehenden Riesensummen. Der Gesetzgeber ist nun vorsichtiger geworden und bedient sich bei der Durchführung der neuen Versicherung bereits vorhandener Einrichtungen: Krankenkassen und Arbeitsämter. Die Krankenkassen haben die Beiträge wöchentlich an das Arbeitsamt abzuführen. Die Krankenkassen-Beiträge der Arbeitnehmer betragen heute 4 bis 10% des wirklichen Verdienstes; dazu kommen nun noch die Abzüge für die neue Versicherung, diese betragen ein Fünftel der Krankenkassenbeiträge.

Bei der großen Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter war vorauszu sehen, daß durch die Beiträge die notwendigen Summen nicht aufgebracht werden. Der Staat hat sich denn auch bereit erklärt, wenn der Höchstsatz der Beiträge = ein Fünftel der Krankenkassenbeiträge zwei Wochen erhoben wurde, und die Mittel trotzdem nicht reichen, den Fehlbetrag soweit wie möglich zu übernehmen.

Die neue Versicherung wurde unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen und ohne einen finanziellen Fond eingeführt und muß gleich eine schwere Belastungsprobe aushalten. Die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

Beitragspflichtig sind Arbeitnehmer, die bei einer Krankenkasse pflichtversichert sind und deren Arbeitgeber. Die Beiträge sind zu verwenden: 1. für die Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises (Arbeitsämter) einschließlich der Verwaltungskosten für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge, und 2. für die Unterstützung der Erwerbslosen und Kurzarbeiter, sowie für die Versorgung Erwerbsloser bei Krankheitsfällen. Die normale Fürsorge höchstdauer bei Arbeitslosigkeit beträgt 26 Wochen. Eine Verlängerung kann vom Wohlfahrtsminister von Fall zu Fall genehmigt werden. Die Unterstützungsansätze bei Kurzarbeit treten in Kraft, sobald der Lohn infolge Kurzarbeit unter fünf Sechstel des vollen Arbeitsverdienstes zurückgegangen ist. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt 40% des Unterschiedes zwischen dem tatsächlichen Verdienst bei Kurzarbeit und fünf Sechsteln bei Vollarbeit. Für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Unterstützung um 10% des Unterschiedes bis fünf Sechstel des vollen Verdienstes erreicht sind. Die Unterstützungen für Erwerbslose